

Lilia Auerböck, 1.Vorstand OGV Duggendorf
Am Buchenberg 3, 93182 Duggendorf
Tel. 09473-9509503
Fax 09473-9509506
www.ogv-duggendorf.com

SATZUNG

DES OGV-DUGGENDORF

*Vorgelegt beim Finanzamt Regensburg zur Prüfung wegen Änderung anlässlich
der Eintragung des Vereins beim Registergericht*

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ausschluss
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vereinsleitung
- § 11 Vorstand
- § 12 Betriebsmittel
- § 13 Jahresmitgliedsbeitrag
- § 14 Aufgaben des Kassierers
- § 15 Aufgaben des Schriftführers
- § 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen **Obst- und Gartenbauverein Duggendorf**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintrag führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Duggendorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 1. Die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
 2. Die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
 3. Dem Verein ist es ein Anliegen, besonders die Kinder und Jugendlichen einschließlich ihrer Familien an diesen Vereinszweck heranzuführen.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 1. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in den genannten Gebieten
 2. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen.
 3. Die Vertretung des Freizeitgartenbaues auf Ortsebene.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
 1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung,
 2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.
- (4) Da die Kindergruppe als Elterninitiative betrieben wird, muß ein Erziehungsberechtigter, dessen Kind die Einrichtung besucht, die Vereinsmitgliedschaft erwerben.
- (5) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. §3 (2) der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.) Durch Austritt; der Austritt muß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
 - 2.) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss, Auflösungsbeschluss oder einem ähnlichen, den rechtlichen Beistand der Vereinigung oder des Unternehmens beendenden Beschluss.
 - 3.) Durch Ausschluss (§4 der Satzung).
 - 4.) Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Datenschutz:
 - 1.) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefon, e-mail, Geburtsdatum, Kontoverbindung.
 - 2.) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
 - 3.) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
 - 4.) Zum Nachweis für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften führen gemäß Art.30 DSGVO die Verantwortlichen des OGV ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten, die im Verein durchgeführt werden.
 - 5.) Als Mitglied des Kreisverbandes für Gartenbau und Landeskultur muss der OGV Duggendorf die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion, Anschrift, Geburtsdatum] an den Kreisverband weitergeben.
 - 6.) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, im Mitteilungsblatt, am Schaukasten, in der Mittelbayerischen Zeitung und im Bürgerblatt nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 4 AUSSCHLUSS

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsgemäßen Beschlüssen der Organe des Vereins (§6 der Satzung) ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt (unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr) durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Kalenderjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich gegen Nachweis mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Ausschlusses an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschließungsbeschluss innerhalb von 4 Wochen gerechnet von der Absendung des Briefes an durch Berufung an die Vereinsleitung widersprechen. Die Vereinsleitung entscheidet endgültig und vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
- (4) Ausgeschiedenen oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll erfüllen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 1. An der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 2. An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
 4. Die vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu benützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. Die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
 2. Die Satzung des Vereins zu befolgen,
 3. Sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 6) zu richten,

4. Die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7), die Vereinsleitung (§ 10) und der Vorstand (§ 11).
- (2) Der Verein ist Mitglied des zuständigen Kreisverbandes, des zuständigen Bezirksverbandes und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflanze.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, aber vor Ende März statt.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vereinsvorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn eine Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird. Der Antrag ist unter Angabe des Zweckes und der Gründe an den Vorstand zu richten.
- (3) Der 1. Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Ladung hat durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der VG Kallmünz zu erfolgen. Die Einberufung muß mindestens 8 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ausgeführt werden. Die Tagesordnung wird zusätzlich schriftlich durch Aushang an der öffentlichen Anschlagtafel des OGV am Gemeindezentrum Duggendorf bekannt gemacht. Über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, oder nicht rechtzeitig gestellte Anträge kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen. Rechtzeitig gestellt ist ein Antrag, wenn er dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeht. Er hat schriftlich (auch elektronisch) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu erfolgen.

§ 8 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende 2.Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder vom Gegenstand der Beratung betroffen, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt einen Versammlungsvorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsvorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1. Die Wahl der Vereinsleitung (§10)
 - 2. Die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
 - 3. Die Festsetzung des Vereinsbeitrages.
 - 4. Die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder.
 - 5. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft.
 - 6. Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
 - 7. Die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 8. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

§ 10 VEREINSLEITUNG

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem 1.Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden 2. Vorstand, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern, die für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ämter des Kassierers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Die Vereinsleitung bleibt so lange im Amt, bis eine Neue gewählt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.
- (3) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn sich ein Mitglied der Vereinsleitung grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.
- (4) Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederschaft oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:

1. Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
 2. Die Vorprüfung des Kassenberichtes.
 3. Die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
 4. Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
 5. Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
 6. Die Verbescheidung von Widersprüchen nach §3 und §4 der Satzung.
- (5) Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den 1.Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2.Vorsitzenden des Vereins.
- (2) Die Vorsitzenden verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Vergütung ihrer baren Auslagen. Darüber hinaus kann von der Vereinsleitung in besonderen Fällen eine bestimmte Aufwandsentschädigung zugesagt werden.
- (3) Der 1. und 2.Vereinsvorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2.Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1.Vereinsvorsitzende verhindert ist.
- (4) Im Innenverhältnis gilt, dass Ausgaben, die den Haushaltsvoranschlag um mehr als 250.-€ überschreiten oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, der Zustimmung der Vereinsleitung bedürfen. Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.

§ 12 BETRIEBSMITTEL

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden und sonstige Zuwendungen.
3. Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 13 JAHRESMITGLIEDSBEITRAG

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände.

§ 14 AUFGABEN DES KASSIERS

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstands zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
2. Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
4. Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 15 AUFGABEN DES SCHRIFTFÜHRERS

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNG – AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens 20% der Vereinsmitglieder und müssen mindestens 4 Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Duggendorf, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gemeinde Duggendorf zu verwenden hat.
- (4) Liquidatoren sind der 1. Und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 17 IN-KRAFT-TRETEN der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie steht allen Mitgliedern auf der website des Vereins zur Verfügung.



Duggendorf,_____

Unterschriften der Mitglieder:

Name

Unterschrift


